

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 290/13 S

L 19 AS 1632/13 B ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 27 AS 2503/13 ER (SG Dortmund)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Märkischer Kreis,
Friedrichstraße 59-61, 58636 Iserlohn,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2013 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. September 2013 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat durch Beschluss vom 10.9.2013 die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 13.8.2013 wegen der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung des LSG hat der Antragsteller mit Schreiben vom 4.10.2013 beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt. Mit weiterem Schreiben vom 17.10.2013 beantragt der Antragsteller, ihm für das Verfahren Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.
- 2 Dem Antragsteller steht PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung). Gegen die Entscheidung des LSG vom 10.9.2013 ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben.
- 3 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

